

# RS OGH 2000/4/7 5Ob89/00z, 5Ob90/03a, 5Ob151/06a, 1Ob11/12t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.2000

## Norm

WEG 1975 §23 Abs1a

## Rechtssatz

In § 23 Abs 1a WEG ist eine Sanktion, die über die Rückforderungsmöglichkeit geleisteter Zahlungen hinausgeht - etwa eine Nichtigkeitssanktion - nicht vorgesehen. § 23 Abs 1a WEG widersprechende Vereinbarungen sind keine verbotenen Geschäfte.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/00z  
Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 89/00z
- 5 Ob 90/03a  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 90/03a  
Auch; Beisatz: § 23 Abs 1a WEG 1975 bezweckt das Aufrechtbleiben der Gesamtvereinbarung ohne unzulässige Vorauszahlung. (T1); Beisatz: Die entgegen dem Gesetz vom Wohnungseigentumsbewerber erbrachten Zahlungen sollen an diesen oder den Treuhänder zurückfließen. Dem Gesetzeszweck wird bereits entsprochen, wenn die Rückforderungsmöglichkeit geleisteter Zahlungen durch den Erwerber besteht. (T2)
- 5 Ob 151/06a  
Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 151/06a  
nur: In § 23 Abs 1a WEG ist eine Sanktion, die über die Rückforderungsmöglichkeit geleisteter Zahlungen hinausgeht - etwa eine Nichtigkeitssanktion - nicht vorgesehen. (T3)
- 1 Ob 11/12t  
Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 11/12t  
nur T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113375

## Im RIS seit

07.05.2000

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)